

**WIRTSCHAFTSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 51 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@wm.bwl.de
FAX: 0711 123-2064

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Peter Straub MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str.3
70173 Stuttgart

Stuttgart 18.02.2009
Durchwahl 0711 123- 2066
Name Dr. Heiko Lünser
Aktenzeichen 4-4550/72
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

**Antrag der Fraktion der SPD
- Perspektiven für den Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen im Land
- Drucksache 14/3932**

Ihr Schreiben vom 28. Januar 2009

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Wirtschaftsministerium nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

zu I.1. wie groß der Anteil der Strom-Nachtspeicherheizungen im Land ist und wie sich dieser in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat;

Im Rahmen der amtlichen Statistik in Deutschland werden im Abstand von vier Jahren Daten zur Wohnsituation der Bevölkerung erhoben. Aus dieser Erhebung liegen für die Jahre 1998, 2002 und 2006 Daten über die zur Beheizung der Wohneinheiten verwendete Energieart vor. Strom-Nachtspeicherheizungen werden in dieser Statistik gemeinsam mit elektrischen Direktheizungen in der Kategorie „Elektrizität (Strom)“ erfasst. Für diese Kategorie wurden für Baden-Württemberg folgende Werte ermittelt:

Jahr	Wohneinheiten	davon mit Strom beheizt	
1998	4,153 Mio.	288.000	6,9 %
2002	4,356 Mio.	276.000	6,3 %
2006	4,508 Mio.	298.000	6,6 %

Die Tabelle zeigt, dass der Anteil der überwiegend mit Strom beheizten Wohnungen in Baden-Württemberg unter 7 % liegt. Der Anteil ist von 1998 bis 2002 leicht zurückgegangen und von 2002 bis 2006 leicht gestiegen.

Unbekannt ist die genaue Zahl der Strom-Nachtspeicherheizungen, die im Land in gewerblichen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Gebäuden betrieben werden. Ausgehend von Angaben des VDEW, wonach im Jahr 1998 etwa 90 % der elektrisch betriebenen Speicherheizungen auf Haushaltskunden entfielen, kann der Bestand auf 30.000 bis 35.000 Anlagen geschätzt werden.

Beim Neubau von Wohngebäuden wurden Stromheizungen vor allem bis Mitte der achtziger Jahre in größerem Umfang verwendet. Danach ist der Anteil bei den fertig gestellten Wohngebäuden von 12,5 % im Jahr 1986 auf 1,9 % im Jahr 1998 zurückgegangen. Von 1998 bis 2007 lag der Anteil dann im Durchschnitt bei 1,7 % pro Jahr. Im Jahr 2005 betrug der Anteil nur noch 1,31 %, 2007 war ein leichter Anstieg auf 1,54 % zu verzeichnen. Absolut gesehen werden von 218.308 im genannten Zeitraum fertig gestellten Wohngebäuden 3.823 überwiegend mit Strom beheizt.

Beim Neubau von Nichtwohngebäuden ist der Anteil der Stromheizungen höher als bei Wohngebäuden. Er lag von 1998 bis 2007 im Schnitt bei 5,1 %, mit gleich bleibender Tendenz. Absolut gesehen ist die Zahl der mit Strom beheizten Nichtwohngebäude deutlich geringer als die der Wohngebäude: Von 24.276 im genannten Zeitraum errichteten Nichtwohngebäuden werden 1.249 Gebäude mit Strom beheizt.

zu I.2. welche Strommenge durch das Heizen mit Strom (incl. Warmwasserbereitung) im Land jährlich verbraucht wird;

Hierzu liegen der Landesregierung keine genauen Daten vor. Sie geht aber davon aus, dass in Baden-Württemberg deutlich mehr als 2 TWh pro Jahr für Wärmestromanwendungen verbraucht werden.

zu I.3. wie sich der Preis für Nachtstrom in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat und inwieweit eine weitere Angleichung an den normalen Tarif erwartet wird;

Nachtstromspeicherheizungen werden in der Regel auf der Grundlage spezieller Heizstromtarife betrieben. Anhand exemplarischer Daten lässt sich ableiten, dass sich die Heizstrompreise von 1998 bis 2008 etwa verdoppelt haben. Bereinigt um die Einflüsse von Mehrwertsteuer, Stromsteuer, EEG und KWKG stiegen die Kosten um ca. 30 %, d. h. ein großer Teil der Preissteigerungen geht auf staatliche Vorgaben zurück.

Die Landeskartellbehörde hat zum Stichtag 1. Januar 2009 rund 120 Tarife für Heizstrom erfasst und ausgewertet. Danach lagen die Preise für Nachtheizstrom in allen Fällen deutlich unter den Hochlasttarifen.

Die Landesregierung geht nicht davon aus, dass sich Heizstromtarife und Hochlasttarife vollständig angleichen werden. Es besteht allerdings weiterhin Aufholbedarf vor allem auf Vertriebssebene. Dies resultiert in erster Linie aus der grundlegend geänderten Unternehmensstruktur. Aufgrund der energiewirtschaftlichen Vorschriften zur Entflechtung liegen heute reine Vertriebsunternehmen vor, die ihren Strombedarf selbst vom Großhandelsmarkt (z.B. EEX) beziehen und bestrebt sind, bei allen Angeboten eine Marge zu erwirtschaften. Günstigere Preise für Heizstrom werden somit nur in dem Umfang möglich sein, in dem der Vertrieb selbst preiswerten Strom im Rahmen von Wärmestromprofilen beziehen kann.

Auf Ebene der Netzbetreiber besteht jedoch aufgrund der Regelung in § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) für Schwachlastzeiten die Möglichkeit, die Netzentgelte um bis zur Hälfte herabzusetzen. Da die Netzkosten normaler-

weise ein Viertel des Strompreises ausmachen, wirkt sich diese Privilegierung beim Endverbraucherpreis für Nachtheizstrom weiterhin spürbar aus.

zu I.4. wie sich zurzeit die gesetzliche Perspektive für Nachtspeicherheizungen darstellt (Verbot der Neuanschaffung, Übergangsfristen) und welche Haltung die Landesregierung zum Entwurf der diesbezüglich novellierten Energieeinsparverordnung des Bundes (EnEV) einnimmt;

Der Entwurf der Bundesregierung vom 18. Juni 2008 zur Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV) sieht unter anderem vor, dass mit Beginn des Jahres 2020 Nachtstromspeicherheizungen mit einem Alter von dann mindestens 30 Jahren außer Betrieb zu nehmen sind.

Mit Bezug auf das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 5 Energieeinsparungsgesetz (EnEG) soll die Stilllegungsverpflichtung generell bei Wohngebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten greifen, außerdem bei so genannten normal beheizten Nichtwohngebäuden, bei denen mindestens 500 Quadratmeter Nutzfläche mit elektrischen Speicherheizsystemen beheizt werden.

Ausnahmen hiervon sind lediglich vorgesehen, sofern andere öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen, das Wirtschaftlichkeitsgebot auch unter Inanspruchnahme möglicher Fördermittel verletzt wird, die energetischen Eigenschaften des Gebäudes mindestens dem Anforderungsniveau der letzten Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 entsprechen oder die Heizleistung des elektrischen Speicherheizsystems nicht mehr als 20 Watt pro Quadratmeter Nutzfläche beträgt.

Im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme soll über die novellierte EnEV beim Einbau des neuen Wärmeerzeugersystems ferner sichergestellt werden, dass die energetische Effizienz – beschrieben als Produkt aus Aufwandszahl des Wärmeerzeugers und Primärenergiefaktor des Energieträgers – den Wert von 1,3 einhält, es sei denn, das Gebäude überschreitet die Anforderungen der EnEV an Neubauten um nicht mehr als 40 %. Diese Effizienzanforderung erfordert bei einer typischen Warmwasserheizung regelmäßig den Einsatz von Brennwert-

oder Niedertemperatur-Heizkesseln und schließt die Neuinstallation von elektrischen Speicherheizsystemen aus.

Die Landesregierung unterstützt die Pläne der Bundesregierung, Nachtstromspeicherheizungen auf effizientere Heizungen umzustellen. Sie sieht aber auch die damit verbundenen wirtschaftlichen Probleme für die betroffenen Bürger und wird deshalb auf eine entsprechende Ausstattung eines geplanten Förderprogramms hinwirken. Die im Entwurf formulierten Ausnahmetatbestände erachtet die Landesregierung als angemessen.

zu I.5. welche Fördermöglichkeiten von Bund und Land zurzeit bestehen, um den Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen in Mehrfamilienhäusern und Eigenheimen durch Zuschüsse oder verbilligte Darlehen zu forcieren;

Ein spezielles Förderprogramm für den Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen gibt es gegenwärtig weder auf Bundes- noch auf Landesebene.

Die Erneuerung alter Heizungen in Wohngebäuden wird von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ (Zuschussvariante) durch einen Zuschuss und im KfW-Programm „Wohnraum modernisieren“ (Öko-Plus-Variante) durch ein zinsverbilligtes Darlehen gefördert. Als Austausch der Heizung wird in beiden Programmen beispielsweise der Einbau von Brennwertkesseln, Biomasseanlagen, Wärmepumpen und solarthermischen Anlagen gefördert.

Der Bund fördert in seinem Marktanreizprogramm „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ u. a. auch in bestehenden und neuen Wohngebäuden den Einbau von Biomasseanlagen, Wärmepumpen und solarthermischen Anlagen durch Zuschüsse.

Das Land Baden-Württemberg fördert im Programm „Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien“ (L-Bank) die Erneuerung alter Heizungen in Wohngebäuden durch eine zusätzliche Zinsverbilligung auf die ohnehin günstigen Zinssätze aus dem KfW-Programm „Wohnraum modernisieren“ (Öko-Plus-

Variante). Als Austausch der Heizung wird beispielsweise der Einbau von Wärmepumpen, Biomasseanlagen und solarthermischen Anlagen gefördert.

zu I.6. in welchem Umfang in den vergangenen drei Jahren Nachstromspeicherheizungen im Land durch diese Förderung ersetzt wurden und durch welche Heizungsarten sie ersetzt wurden (Gas, Holzpellets, Geothermie, etc.)

Dem Land liegt keine Übersicht vor, wo und in welcher Weise in den vergangenen 3 Jahren Nachstromspeicherheizungen durch andere Heizanlagen ersetzt worden sind. Angesichts der Preisentwicklung für Heizstrom ist aber davon auszugehen, dass vor allem in Fällen notwendiger Sanierungen Nachstromspeicherheizungen zunehmend durch andere Systeme ersetzt wurden.

zu I.7. in welchem Umfang landeseigene Gebäude mit Nachstromspeicherheizungen beheizt werden und welchen Zeitplan es für den Ersatz dieser Heizungen ggf. gibt.

Nachstromspeicherheizungen werden bei landeseigenen Gebäuden nur sehr vereinzelt verwendet. Weniger als 0,5 % der Gebäude werden auf diesem Wege beheizt. Für einen Teil dieser Gebäude ist in den nächsten Jahren eine Umstellung auf andere Energieträger geplant. In Ausnahmefällen werden Nachstromspeicherheizungen weiter verwendet bei provisorisch oder zeitweise genutzten Gebäuden, bei einigen denkmalgeschützten Gebäuden oder falls kein anderer Energieträger zur Verfügung steht.

Der vorgesehene Ersatz der vorhandenen Nachstromspeicherheizungen im landeseigenen Gebäudebestand kann im Rahmen des laufenden Bauunterhalts vollzogen werden.

zu II.1. darzulegen, durch welche Maßnahmen sie den durch die novellierte EnEV forcierten Ersatz von Nachstromspeicherheizungen landespolitisch flankieren will;

Die Landesregierung will dazu eine Studie in Auftrag geben, die zunächst die siedlungsbezogenen Schwerpunkte identifizieren soll, in denen eine allelektrische Versorgungsstruktur besteht. Dabei sollen auch die bautechnischen Rahmenbedingungen der einzelnen Siedlungen mit erhoben werden. Auf der Grund-

lage der Ergebnisse der Studie soll dann über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Die Landesregierung strebt an, dass der Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen mit einer energetischen Gebäudesanierung verknüpft wird, um eine deutliche Reduzierung des Primärenergieverbrauchs zu erreichen. Insbesondere beim Ersatz zentraler Speicheranlagen sollte darüber hinaus der Anschluss an Nahwärmenetze und der Einsatz von KWK geprüft werden. Die Landesregierung wird entsprechende Modellprojekte aktiv unterstützen und die Funktion des Multiplikators übernehmen.

zu II.2. die vorhandenen Förderprogramme des Landes (z. B. Klimaschutz -Plus) sowie die Mittel zur energetischen Sanierung von Gebäuden im Rahmen des geplanten Infrastrukturprogramms des Landes zielgerichtet auch für den Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen einzusetzen.

Im Rahmen des CO₂-Programms von „Klimaschutz-Plus“ werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden gefördert. Hierbei sind auch Maßnahmen zur Erneuerung von Heizungsanlagen, u. a. der Ersatz von Elektroheizungen durch Warmwasserheizsysteme oder der Anschluss an ein Wärmenetz förderfähig.

Ob und in welchem Umfang Mittel aus dem geplanten Infrastrukturprogramm für den Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen eingesetzt werden, lässt sich derzeit noch nicht sagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Hans Freudenberg
Ministerialdirektor